

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde vom 28.06.2012 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 16.07.2012, Jahrgang 20, Nr. 7, S. 1 – 2), die zuletzt durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde vom 28.06.2022 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 20.07.2022, Jahrgang 30, Nr. 7, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 3 wird Buchstabe werden die Worte:

„15.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro)“

durch die Worte

„10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro)“

ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel